

Cap. V.

Die Bedingungen für das Aufrücken in eine höhere Arbeiterklasse betr.

Die Bedingungen für das Aufrücken in eine höhere Arbeiterklasse sind:

- a. gutes Verhalten;
- b. technische Qualification für die höhere Arbeiterklasse, welche, insonderheit für die II. Classe, durch innerhalb wenigstens eines Monats abzulegende Proben nachzuweisen ist.

Aufrückungen in höhere Classen erfolgen jährlich nur zweimal und zwar Ende Juni und Ende December.

Cap. VI.

Die Normen für das Verdingen der Arbeiten betr.

Die Normen für das Verdingen der Arbeiten bilden die unter Cap. III. und IV. enthaltenen Bestimmungen und die mittlere Leistung eines gesunden Mannes.

Von der Arbeit selbst und den Umständen, unter welchen sie zu leisten ist, hängt es des Weiteren ab, ob eine Arbeit, die Arbeitsleistung, über Bausch und Bogen oder nach einzelnen Maaß-, Gewichts-, Stück- oder Volumen-Einheiten verdingen wird.

Bei Maaßen und Gewichten sind es die gesetzlich geordneten, bei Volumen die am Werke eingeführten Fördergefäße, Hunde, oder nach den gesetzlich geordneten Maaßen bestimmte cubische Einheiten.

Das Verdingen hat in den ersten Tagen des Monats resp. nach Beginn der Arbeit zu erfolgen, darf von keinem Arbeiter zurückgewiesen, wohl aber kann von ihm, dafern eine Einigung mit dem verdingenden Grubenbeamten nicht erfolgt, die Entscheidung des technischen Directors, resp. dessen Stellvertreters angerufen werden; das mit einem Mitgliede einer Kameradschaft vereinbarte Gedinge ist für die ganze Kameradschaft verbindlich.

Bei regelmäßigem, fortlaufendem Betriebe, wie für Kohlengewinnung, Ortserlängungen zc., stehen die Gedinge in der Regel für die Dauer des Monats, in welchem sie gestellt sind; nur bei eintretender wesentlicher Veränderung der Ortsverhältnisse ist eine demgemäße Aenderung des Gedinges statthast.

Es können indessen auch Prämien-, Generalgedinge und dergleichen gestellt werden, deren Modalitäten jedesmaliger besonderer Vereinbarung unterliegen.